

10. Welchen Einfluß hat auf einen zwischen den Parteien selbst abgeschlossenen Vertrag ein mit dem Vertragsinhalte in Widerspruch stehendes Übereinkommen zwischen der einen Partei und dem Agenten

der anderen? Liegt Lieferungsverzug vor, wenn der Lieferungs-
pflichtige deshalb nicht liefert, weil Meinungsverschiedenheit der Kon-
trahenten über die maßgebenden Vertragsbedingungen besteht?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1895 i. S. Sch. (Wekl.) w. B.
(Nl.) Rep. I. 211/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Die Klägerin fordert für von ihr der Beklagten unter dem
25. September 1893 gelieferte fünfzig Kisten Uhren den Kaufpreis
mit 2535,45 *M* nebst sechs Prozent Zinsen seit der am 10. November
1893 erfolgten Mahnung. Beklagte macht im Wege der Kompen-
sation einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2334,17 *M* geltend,
weil unbestritten die Klägerin bei Lieferungen von Uhren, die sie nach
angenommenen Bestellungen vom 17., 20. und 27. März und 5. April
1893 zu machen hatte, die ausbedungenen Lieferungsfristen nicht inne-
gehalten hat. Die Klägerin hat geltend gemacht, daß die Verspätung
der Lieferungen durch die Beklagte selbst verschuldet sei. Für sämt-
liche Lieferungen sei ausdrücklich Hamburg als Ablieferungs- und
Erfüllungsort vereinbart, Beklagte habe aber in einem Briefe vom
14. April 1893 unter Bezugnahme auf ein abschriftlich beigelegtes
Schreiben an den Agenten der Klägerin K. vom 16. Februar des-
selben Jahres und ein angebliches diesem Schreiben entsprechendes
Abkommen mit K. den Standpunkt eingenommen, Hamburg sei nur
mit der Klausel als Ablieferungs- und Erfüllungsort anzusehen, daß
dadurch Reklamationen von China aus, wohin die Waren von der
Beklagten bestimmt waren, nicht hinfällig, sondern im berechtigten
Falle anzuerkennen seien. Klägerin habe wiederholt diesen Stand-
punkt als ungerechtfertigt zurückgewiesen, von der Beklagten verlangt,
zu bestätigen, daß Hamburg als Ablieferungs- und Erfüllungsort
vereinbart sei, und erklärt, daß, bis solche Bestätigung erfolge, die
Lieferungen sistiert würden. Die demgemäß auch in der That ge-
schehene Sistierung sei daher eine berechtigte gewesen. Beklagte be-
hauptet, daß ein entsprechendes Abkommen mit K. getroffen, Klägerin
durch K. alsbald von dem Inhalte des an diesen gerichteten Schreibens
vom 16. Februar 1893 in Kenntnis gesetzt, und K. auch von der
Klägerin zum selbständigen Abschlusse von Geschäften mit der Be-

klagen ermächtigt gewesen sei. Das Landgericht hat die Beklagte dem Klagantrage gemäß verurteilt, und die Berufung ist zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

„Wäre der von der Klägerin vorgebrachte Entschuldigungsgrund für die Nichtinhaltung der Lieferungsfristen überhaupt als gerechtfertigt anzuerkennen, dann müßte im übrigen den Ausführungen des Berufungsgerichtes beigespflichtet werden.

Nachdem Klägerin in ihrem Schreiben vom 1. Februar 1893 Hamburg als Ablieferungs- und Erfüllungsort gefordert hatte, erwiderte Beklagte in ihrem Schreiben vom 3. Februar 1893 zunächst, daß Ablieferungsort doch selbstredend Shanghai bezw. Hongkong sei, und daß sie doch nicht alle Kisten in Hamburg öffnen lassen und die Ware untersuchen könne, ob sie gut oder schlecht sei. Wenn hierauf die Klägerin in ihrem Antwortschreiben vom 6. Februar ohne Einschränkung dabei beharrte, daß Hamburg Ablieferungs- und Erfüllungsort sein müsse, und hinzufügte, es liege ja in ihrem Interesse, nur ausgesucht gute Ware zu liefern, sodaß Beklagte keine Differenzen zu gewärtigen habe, so gab Klägerin damit aufs deutlichste zu erkennen, daß sie gerade mit Beziehung auf Untersuchung der Ware und etwaige Mängelrüge an Hamburg als Ablieferungs- und Erfüllungsort festhalten und sich Reklamationen von China aus nicht aussetzen wollte. Wurde nunmehr von der Beklagten die verlangte Vertragsbedingung bewilligt und später stets unter „bisherigen“ oder „bekannten“ Konditionen kontrahiert, so kann kein Zweifel darüber sein, in welchem Sinne dies gemeint war. Auf ein mit dem Agenten K. hinter dem Rücken der Klägerin getroffenes abweichendes Abkommen würde Beklagte sich selbst dann nicht berufen können, wenn K. im allgemeinen zum selbständigen Abschlusse von Verträgen mit der Beklagten ermächtigt war. Ueberdies ist prozeßordnungsmäßig festgestellt, daß K. eine solche Vollmacht nicht hatte, und es ist ferner festgestellt, daß Klägerin erst durch das Schreiben der Beklagten vom 14. April 1893 von dem Abkommen mit K. Kenntnis erhalten hat. Unter diesen Umständen kann dieses Abkommen nicht als verbindlich für Klägerin angesehen werden. Was die Revisionsklägerin über die rechtliche Bedeutung von Erklärungen angestellter Agenten ausgeführt hat, mag

im allgemeinen zutreffend sein. Dies kommt hier aber nicht in Betracht, da Beklagte nicht darüber im Zweifel sein konnte, daß das, was sie sich von dem Agenten K. hatte erklären lassen, dem Willen der Klägerin widersprach.

Der Revisionsangriff ist daher verfehlt. Gleichwohl muß die Revision Erfolg haben, weil sich die von der Klägerin versuchte Entschuldigung der Lieferungsverzögerung als von vornherein hinfällig darstellt.

Hätte die Klägerin berechnigte Zweifel darüber haben können, ob die in Betracht kommenden Lieferungsverträge überhaupt zustande gekommen seien, dann war sie entschuldigt, wenn sie bis zur Aufklärung der Sache die Lieferungen einstellte. Nach den zwischen den Parteien gewechselten Schreiben war aber außer Zweifel, und es bestand auch keine Meinungsverschiedenheit der Parteien darüber, daß fest abgeschlossen war, daß Klägerin in Hamburg zu liefern und erst dreißig Tage nach Ankunft der Ware in Hamburg Zahlung zu beanspruchen hatte. Der Streit der Parteien bezog sich lediglich darauf, ob Klägerin das von der Beklagten mit K. wegen späterer Zulassung von Reklamationen getroffene Abkommen anzuerkennen hatte oder nicht, und dieser Streit berührte die Frage der Perfektion der Lieferungsverträge in keiner Weise. Es ist daher nicht erfindlich, was die Klägerin berechnigen konnte, ihre Lieferungen einzustellen, wie sie denn ja auch später geliefert hat, ohne daß eine Verständigung der Parteien über die Verbindlichkeit des K.'schen Abkommens herbeigeführt worden war. Ist Retentionsrecht das Recht, eine geschuldete Leistung bis zur Befriedigung eines fälligen Gegenanspruches zurückzuhalten, so bestand hier kein Retentionsrecht, weil Klägerin einen solchen Gegenanspruch, dessen Befriedigung von der Beklagten verweigert worden wäre, nicht hatte. Dem prozessualen Klagerechte auf Feststellung nach § 231 C.P.D., das sie haben mochte, entsprach kein zivilrechtlicher Anspruch. Die rechtsirrtümliche Meinung aber, retentionsberechtigt zu sein, konnte die Klägerin nicht entschuldigen.

Hienach muß angenommen werden, daß die Klägerin sich im Lieferungsverzuge befunden hat. Die der Klägerin günstige Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf einer Verkennung der Rechtslage. Die Sache ist indes noch nicht zur Entscheidung reif, weil abgesehen vom Verzuge über die thatsächlichen Grundlagen des von der Beklagten erhobenen Gegenanspruches nichts festgestellt ist. . . .